

Vergütung des Vertreters

4929. Frage; Ich bin mit einer von mir vertretenen Fabrik in Meinungsverschiedenheit gekommen, und bitte um Ihren Rat.

Ich hatte mit X. in A. einen Vertretungs-Vertrag geschlossen, wonach mir aus allen Verkäufen, direkten wie indirekten, aus meinem Rayon (wozu auch O. gehört) Provision zusteht. X. starb, und seine Ehefrau setzte den Betrieb fort, unsere Bedingungen blieben bestehen. Frau X. verkaufte die Fabrik am 21. Juli 1902 an die jetzige Firma »Pappenfabrik X.« Eine Kündigung ist nicht erfolgt, sondern die neue Firma teilte mir den Besitzwechsel mit, mit der Anfrage, ob ich auch für sie die Vertretung übernehmen wolle; ich möchte ihr die mit X. getroffenen Vereinbarungen angeben. Diesen Brief habe ich umgehend, am 23. Juli 1902, beantwortet und den Rayon mit O. darin genau aufgeführt. Die zusagende Antwort gab mir die Fabrik erst am 29. Juli mit der Entschuldigung, die Verzögerung sei entstanden, da sie wegen Sichtung der X. schen Sachen wenig Zeit gehabt. In dieser Zwischenzeit sind von O. einige Aufträge eingegangen, wovon mir die Fabrik die Provision nicht zahlen will, wie Sie aus beifolgendem Schreiben ersehen. Was kann ich dagegen tun? Habe ich ein Recht auf Provision? Meines Erachtens ist in der Vertretung keine Unterbrechung eingetreten, denn ich habe sofort angenommen und meine Tätigkeit nicht eingestellt. Außerdem hatte die Fabrik bei Erhalt der Bestellung vom 26. Juli 1902 meinen Brief vom 23. Juli 1902 in Händen, wußte also, daß O. zu meinem Rayon gehört und mir sonach auch schon von dieser Order die Provision zusteht. Ferner war die erste Order von 200 Ztr. mit Karte vom 21. Juli 1902 an Frau X. adressiert, die neue Fabrik hatte noch keine Offerte gemacht, und ohne Offerten pflegt eine neue Firma keine Bestellungen zu erhalten; diese sind lediglich auf meine Bemühungen hin erfolgt.

Antwort unseres rechtskundigen Mitarbeiters:

Die Geschäftsveräußerung hatte, auch wenn die Passiva vom Erwerber übernommen wurden, nicht zur Folge, daß auch die Rechte und Pflichten aus dem Agentur-Vertrage ohne weiteres auf den Erwerber übergangen. Denn der Anspruch auf Leistung persönlicher Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar (§ 613 BGB). Es bedurfte daher des Abschlusses eines neuen Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Fragesteller. Dieser Vertrag konnte nur durch die Annahme der in dem Schreiben des Fragestellers vom 23. Juli 1902 gestellten Bedingungen zustande kommen (§ 151 BGB), denn dieses Schreiben enthielt nicht, wie der Fragesteller meint, bereits die Annahme einer Offerte des Erwerbers, da letzterer seinerseits einen Vertrag mit bestimmten Bedingungen nicht angetragen, sondern den Fragesteller um Angabe seiner Bedingungen ersucht hatte. Das diese Bedingungen enthaltene Schreiben vom 23. Juli 1902 war also der erste Antrag zum Abschluß des Agentur-Vertrages. Da dieser Antrag nicht vor dem 29. Juli 1902 angenommen wurde, so war vor diesem Zeitpunkte der Vertrag noch nicht zustande gekommen. Da aber nach § 150 BGB die verspätete Annahme eines Antrages als neuer Antrag gilt, so erscheint es auch noch zweifelhaft, ob auch nur durch das verspätete Schreiben vom 29. Juli 1902 der Vertrag perfekt geworden ist.

Der Anspruch auf Provision für die bereits am 22. Juli 1902, also jedenfalls vor Perfektion des Vertrages, beim Erwerber eingegangene Order kann deshalb nicht für begründet erachtet werden.

Zeugnis bei Veruntreuung

4930. Frage: Ich wurde am 22. September von der Firma X. wegen geringfügiger Veruntreuung ohne Zeugnis und Salär entlassen. Kann ich ein Zeugnis und Salär bis zum Tage meiner Entlassung noch verlangen?

Antwort: Fragesteller ist berechtigt, ein Zeugnis und Gehalt bis zum Tage seiner Entlassung zu fordern, muß es sich aber gefallen lassen, daß im Zeugnis die Tatsache seiner Veruntreuung angeführt und vom Gehalt der Schaden abgezogen wird, den der Geschäftsherr durch die Veruntreuung nachweislich erlitten hat.

Wohlriechendes Papier

4931. Frage: Mir ist die Aufgabe zu teil geworden eine Packung herzustellen, deren Einlagekarten parfümiert sind, wie mitfolgendes Muster. Wurde dessen intensiver Parfümgeruch sogleich bei der Fabrikation in den Stoff gearbeitet oder erst nachträglich auf den Karton gebracht? Bitte teilen Sie in letzterem Falle mit, wie das gemacht wird, und wo man event. den Parfümextrakt bezieht.

Antwort: Das Papier ist auf der einen Seite mit einem weißen, matten Strich versehen. Wahrscheinlich wurde der Riechstoff mit der Streichmasse auf das Papier gebracht. Um Rohpapier so stark riechend zu machen, müßte man von dem jedenfalls teuren Riechstoff einen verhältnismäßig sehr großen Ueberschuß dem Stoff im Holländer beimischen, da der größte Teil des Riechstoffs mit den Abwässern der Papiermaschine

verloren ginge. Wir haben in der Herstellung von wohlriechendem Papier keine Erfahrung, glauben aber, daß die Bereitung der Streichmasse keine Schwierigkeiten bieten dürfte. Probieren geht auch hier über Studiren. Fabrikanten oder Großhändler von Riechstoffen lassen sich durch Adreßbücher und Fachblätter der chemischen Industrie ermitteln.

Erfindung

4932. Frage: Ich übersende Ihnen in der Anlage ein Modell zu einer von mir zusammengestellten Schriftenmappe mit der Bitte, die Idee einer fachmännischen Prüfung zu unterziehen und mir mitzuteilen, ob sie sich zur Anmeldung als Patent eignet, und ob eine praktische Verwertung Erfolg verspricht? Da der Verschuß einfach ist, habe ich mir einigen Erfolg versprochen. Für Raterteilung über die zur Verwertung erforderlichen Schritte wäre ich sehr dankbar.

Antwort: Wir können nicht ermitteln, ob diese Art Mappen neu ist im Sinne des Patent- und Gebrauchsmuster-Gesetzes, da wir nicht alle vorhandenen Mappen kennen und auch keine Leute haben, die wir mit Nachforschungen im Patentamt usw. betrauen könnten. Wir können auch darüber, ob die Erfindung Aussicht auf Erfolg hat, keine Meinung abgeben. Der Erfolg hängt nicht nur von der Güte des Erfindungs-Gedankens sondern auch davon ab, ob man die Neuheit geschickt verwertet. Erweist sich die Bauart als neu, und hegt Fragesteller zu seiner Erfindung so viel Vertrauen, daß er 50 bis 100 M. Kosten darauf wagen will, so nehme er auf das Modell Gebrauchsmusterschutz oder melde die Bauart zum Patent an. Vorher aber lerne er die deutschen Patent- und Gebrauchsmuster-Gesetze kennen, die in billigen Volksausgaben erhältlich sind. Im Besitz eines Schutzes kann er seine Erfindung Schreibwarenfabriken anbieten.

Gerippt Kuvertpapier

4933. Frage: Ein Kunde bestellte bei mir seinerzeit zur Anfertigung gerippt. Kuvertpapier, Qualität laut beifolg. Muster A, Färbung nach Muster B, und weigert sich, auf Grund der ihm nach Fertigstellung des Fabrikats gesandten Ausfallmuster C, das Papier abzunehmen. Er behauptet, die Qualität, der Ausfallmuster sei schlechter als sein Muster A, außerdem enthalte mein Fabrikat C sogar Holz. Qualitätsmuster A ist auch mein Fabrikat, und die Stoffzusammensetzung von A und C ist genau die gleiche. Welche Ansicht haben Sie über diese Angelegenheit? Würde ich bei Klage Recht bekommen, also kann ich darauf bestehen, daß der Kunde das Papier zu dem festgesetzten Verkaufspreise ohne Abzug übernimmt?

Antwort: Die Lieferung C ist an Farbe dem Farbmuster B getreu. Bei Beurteilung der Qualität muß man berücksichtigen, daß das Ausfallmuster nahezu um $\frac{1}{3}$ leichter ist als das Qualitätsmuster A. Wir finden mit Rücksicht hierauf die Lieferung an Einreiß-Festigkeit und Griff dem Muster A ebenbürtig. Bei Prüfung mit Dr. Wursters rotem und gelbem Reagens gibt Muster A eine leichte Farb-Reaktion, die von nicht vollständig gebleichtem Zellstoff, aber nicht von Holzschliff, herrührt. Muster C zeigt mit denselben Prüfungsmitteln ähnliche Färbung mit dem Unterschied, daß, während bei A die Färbung einheitlich ist, sie bei C einzelne stärker gefärbte Fäserchen in der helleren Grundmasse aufweist. Wahrscheinlich sind Spuren von Holzschliff oder anderen stark verholzten Fasern ohne Absicht in die Eintragung gelangt. Trotzdem ist das Papier im technischen Sinne holzschliffrei, und an Güte des Stoffes dem Muster A nahezu gleichwertig. Die Rippung ist beim Liefermuster weniger deutlich als beim Kaufmuster.

Die gerügten Fehler sind also teils nicht vorhanden, teils liegen sie innerhalb des Spielraums, der dem Papierfabrikanten infolge der Unmöglichkeit, genau nach Muster zu liefern, zugestanden werden muß. Wir sind daher der Ansicht, daß der Kunde das Papier übernehmen muß, können aber kein Urteil darüber abgeben, welchen Ausgang ein etwaiger Rechtsstreit haben könnte, da wir nicht wissen, wie der gerichtliche Sachverständige die Muster beurteilen wird. Sollte sich der Streit durch geringen Nachlaß, etwa von 5 pCt., aus der Welt schaffen lassen, so erscheint solcher Vergleich für beide Teile vorteilhafter als ein Prozeß.

Pflicht des Agenten

4934. Frage: Soviel mir erinnerlich habe ich in Ihrer Zeitung vor kurzem einen Artikel oder Gerichtsentscheidung gelesen, worin der Gegenstand behandelt war, daß der Agent verpflichtet ist, für Herbeischaffung der Vorlagen zu den von ihm gesammelten Aufträgen zu sorgen. Es wäre mir sehr erwünscht diese Auskunft sehr bald zu erhalten, da ich sie bei einer Gerichtssache benutzen möchte.

Antwort: Wir erinnern uns nicht, einen Aufsatz oder Gerichtsentscheidung ähnlichen Inhalts gebracht zu haben.